

27.02.92

Antrag

der Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

EntschlieBung des Bundesrates zur Novellierung des
Staatsangehörigkeitsrechts

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 27. Februar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat beschlossen, zusammen mit
anderen Ländern dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Novellierung des
Staatsangehörigkeitsrechts

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 13. März 1992
zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundesrat hält eine grundlegende Novellierung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes von 1913 dringend für erforderlich. Er fordert die Bundesregierung auf, zügig einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts vorzulegen, der längerfristig die volle staatsangehörigkeitsrechtliche Integration des auf Dauer eingewanderten ausländischen Bevölkerungsteils ermöglicht und die Einbürgerung durch die Schaffung von Einbürgerungstatbeständen mit klaren gesetzlichen Voraussetzungen erleichtert. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach geltendem Verfassungsrecht den einzig möglichen Weg gesehen, Ausländerinnen und Ausländern, die sich auf Dauer hier niedergelassen haben, die vollen demokratischen politischen Rechte einzuräumen.

Nach Auffassung des Bundesrates sind bei der Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts im einzelnen folgende Forderungen zu berücksichtigen:

- Schaffung eines neuen Tatbestandes, der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland für in zweiter Generation hier geborene Ausländerinnen und Ausländer vorsieht.

- Schaffung von Einbürgerungsvorschriften mit klaren gesetzlichen Voraussetzungen unter Einengung der bisherigen Ermessensspielräume.
- Erweiterung der Möglichkeiten, bei der Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten.
- Vollständige Aufgabe des Grundsatzes der einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie.
- Senkung der durchschnittlichen Einbürgerungsgebühr durch Einführung einer Festgebühr.
- Deutliche Einschränkung des Zustimmungsvorbehalts des Bundesministers des Innern.

Begründung

1. Die Individualeinbürgerung allein ist kein geeignetes Mittel, längerfristig die staatsangehörigkeitsrechtliche Integration des großen eingewanderten ausländischen Bevölkerungsteils zu erreichen. Es ist daher erforderlich, das bisher im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht geltende strenge Abstammungsprinzip zu durchbrechen und nach dem Vorbild anderer europäischer Staaten einen Erwerbstatbestand zu schaffen, der an die Geburt im Inland anknüpft.
2. Die geltenden Einbürgerungsvorschriften enthalten zum Teil große Ermessensspielräume, die durch Verwaltungsvorschriften (Einbürgerungsrichtlinien) ausgefüllt werden. Im neuen Staatsangehörigkeitsrecht sollten die Ermessensspielräume eingeschränkt und die Einbürgerungsvoraussetzungen möglichst eindeutig im Gesetz geregelt werden.

3. Viele Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf Dauer hier niedergelassen haben und die Einbürgerungsvoraussetzungen an sich erfüllen, lassen sich nicht einbürgern, weil sie aufgrund von familiären Bindungen oder wegen der fortdauernden Verbundenheit mit ihrem Heimatland nicht den Verlust ihrer Staatsangehörigkeit in Kauf nehmen wollen. Die Möglichkeiten, bei der Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten, sollten daher erweitert werden. Die mit der Mehrstaatigkeit verbundenen Nachteile können weitgehend mit dem Institut einer ruhenden und einer herrschenden Staatsangehörigkeit vermieden werden. Hierzu ist erforderlich, daß die Bundesregierung insbesondere mit den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und mit den früheren Hauptanwerbeländern unverzüglich Verhandlungen über den Abschluß entsprechender völkerrechtlicher Vereinbarungen aufnimmt.
4. Bei Ermessenseinbürgerungen ist bisher nach den Einbürgerungsrichtlinien der Grundsatz der einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie zu berücksichtigen. Darauf sollte bei der Schaffung neuer Einbürgerungstatbestände verzichtet werden, um auch Personen die Einbürgerung zu ermöglichen, deren Familienangehörige sich nicht einbürgern lassen wollen oder die Voraussetzungen noch nicht erfüllen.
5. Für die Ermessenseinbürgerung gilt derzeit ein Gebührenrahmen von 300 DM bis 5 000 DM. Dieser weite Gebührenrahmen hat in der Vergangenheit viele ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger davon abgehalten, einen Einbürgerungsantrag zu stellen, zumal die Höhe der anfallenden Gebühr wegen des komplizierten Berechnungsverfahrens nicht ohne weiteres erkennbar ist. Das Problem hat zwar

durch die Festgebühr von 100 DM für die Einbürgerungstatbestände des Ausländergesetzes an Bedeutung verloren. Gleichwohl sollte auch für andere Einbürgerungen eine Festgebühr, die unterhalb der bisherigen Durchschnittsgebühr liegt, geschaffen werden. Dies dient sowohl der Transparenz für die antragstellenden Personen als auch der Verwaltungsvereinfachung.

6. Der Zustimmungsvorbehalt des Bundesministers des Innern bei der Einbürgerung ergibt sich aus § 3 Satz 1 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 (RGBl. I S. 85). Zwar wird der Zustimmungsvorbehalt derzeit weitgehend in Form einer generellen Vorabzustimmung, die an die Einbürgerungsrichtlinien anknüpft, praktiziert. Gleichwohl greift das für jede Einbürgerung zwingend vorgeschriebene Erfordernis der Zustimmung des Bundesministers des Innern unangemessen in die Verwaltungskompetenz der Länder ein, die das Staatsangehörigkeitsrecht nach Art. 83 GG als eigene Angelegenheit ausführen. Das Zustimmungserfordernis sollte daher auf Fälle beschränkt werden, in denen durch die Einbürgerung gesamtstaatliche, insbesondere außenpolitische Belange berührt werden. Die notwendige Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis läßt sich durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Art. 84 Abs. 2 GG sicherstellen.

15.05.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung des Staats-
angehrigkeitsrechts

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992
beschlossen, die als Anlage beigefgte Entschlieung zu
fassen.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung des Staatsangehrigkeitsrechts

Der Bundesrat hlt eine grundlegende Novellierung des Reichs- und Staatsangehrigkeitsgesetzes von 1913 dringend fr erforderlich. Er fordert die Bundesregierung auf, zgig einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Staatsangehrigkeitsrechts vorzulegen, der lngerfristig die volle staatsangehrigkeitsrechtliche Integration des auf Dauer eingewanderten auslndischen Bevlkerungsteils ermglicht und die Einbrgerung durch die Schaffung von Einbrgerungstatbestnden mit klaren gesetzlichen Voraussetzungen erleichtert. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehrigkeit nach geltendem Verfassungsrecht den einzig mglichen Weg gesehen, Auslnderinnen und Auslndern, die sich auf Dauer hier niedergelassen haben, die vollen demokratischen politischen Rechte einzurumen.

Nach Auffassung des Bundesrates sind bei der Novellierung des Staatsangehrigkeitsrechts im einzelnen folgende Forderungen zu bercksichtigen:

- Schaffung eines neuen Tatbestandes, der den Erwerb der deutschen Staatsangehrigkeit durch Geburt im Inland fr in zweiter Generation hier geborene Auslnderinnen und Auslnder vorsieht und ihnen bzw. ihren Eltern ein Ausschlagungsrecht einrumt.

- Schaffung von Einbürgerungsvorschriften mit klaren gesetzlichen Voraussetzungen unter Einengung der bisherigen Ermessensspielräume.
- Erweiterung der Möglichkeiten, bei der Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten.
- Vollständige Aufgabe des Grundsatzes der einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie.
- Senkung der durchschnittlichen Einbürgerungsgebühr durch Einführung einer Festgebühr.
- Deutliche Einschränkung des Zustimmungsvorbehalts des Bundesministers des Innern.

Begründung

1. Die Individualeinbürgerung allein ist kein geeignetes Mittel, längerfristig die staatsangehörigkeitsrechtliche Integration des großen eingewanderten ausländischen Bevölkerungsteils zu erreichen. Es ist daher erforderlich, das bisher im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht geltende strenge Abstammungsprinzip zu durchbrechen und nach dem Vorbild anderer europäischer Staaten einen Erwerbstatbestand zu schaffen, der an die Geburt im Inland anknüpft. Die deutsche Staatsangehörigkeit sollte jedoch niemandem aufgezwungen, der Eindruck einer Zwangseinbürgerung vermieden werden. Daher ist es angezeigt, den Betroffenen bzw. deren Eltern bis zu einem bestimmten Lebensalter ein Ausschlagungsrecht einzuräumen, das lediglich dann ausgeschlossen sein sollte, wenn die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit Staatenlosigkeit zur Folge hätte.
2. Die geltenden Einbürgerungsvorschriften enthalten zum Teil große Ermessensspielräume, die durch Verwaltungsvorschriften (Einbürgerungsrichtlinien) ausgefüllt werden. Im neuen Staatsangehörigkeitsrecht sollten die Ermessensspielräume eingeschränkt und die Einbürgerungsvoraussetzungen möglichst eindeutig im Gesetz geregelt werden.

3. Viele Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf Dauer hier niedergelassen haben und die Einbürgerungsvoraussetzungen an sich erfüllen, lassen sich nicht einbürgern, weil sie aufgrund von familiären Bindungen oder wegen der fortdauernden Verbundenheit mit ihrem Heimatland nicht den Verlust ihrer Staatsangehörigkeit in Kauf nehmen wollen. Die Möglichkeiten, bei der Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten, sollten daher erweitert werden. Die mit der Mehrstaatigkeit verbundenen Nachteile können weitgehend mit dem Institut einer ruhenden und einer herrschenden Staatsangehörigkeit vermieden werden. Hierzu ist erforderlich, daß die Bundesregierung insbesondere mit den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und mit den früheren Hauptanwerbeländern unverzüglich Verhandlungen über den Abschluß entsprechender völkerrechtlicher Vereinbarungen aufnimmt.
4. Bei Ermessenseinbürgerungen ist bisher nach den Einbürgerungsrichtlinien der Grundsatz der einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie zu berücksichtigen. Darauf sollte bei der Schaffung neuer Einbürgerungstatbestände verzichtet werden, um auch Personen die Einbürgerung zu ermöglichen, deren Familienangehörige sich nicht einbürgern lassen wollen oder die Voraussetzungen noch nicht erfüllen.
5. Für die Ermessenseinbürgerung gilt derzeit ein Gebührenrahmen von 300 DM bis 5 000 DM. Dieser weite Gebührenrahmen hat in der Vergangenheit viele ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger davon abgehalten, einen Einbürgerungsantrag zu stellen, zumal die Höhe der anfallenden Gebühr wegen des komplizierten Berechnungsverfahrens nicht ohne weiteres erkennbar ist. Das Problem hat zwar

durch die Festgebühr von 100 DM für die Einbürgerungstatbestände des Ausländergesetzes an Bedeutung verloren. Gleichwohl sollte auch für andere Einbürgerungen eine Festgebühr, die unterhalb der bisherigen Durchschnittsgebühr liegt, geschaffen werden. Dies dient sowohl der Transparenz für die antragstellenden Personen als auch der Verwaltungsvereinfachung.

6. Der Zustimmungsvorbehalt des Bundesministers des Innern bei der Einbürgerung ergibt sich aus § 3 Satz 1 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 (RGBl. I S. 85). Zwar wird der Zustimmungsvorbehalt derzeit weitgehend in Form einer generellen Vorabzustimmung, die an die Einbürgerungsrichtlinien anknüpft, praktiziert. Gleichwohl greift das für jede Einbürgerung zwingend vorgeschriebene Erfordernis der Zustimmung des Bundesministers des Innern unangemessen in die Verwaltungskompetenz der Länder ein, die das Staatsangehörigkeitsrecht nach Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit ausführen. Das Zustimmungserfordernis sollte daher auf Fälle beschränkt werden, in denen durch die Einbürgerung gesamtstaatliche, insbesondere außenpolitische Belange berührt werden. Die notwendige Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis läßt sich durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Abs. 2 GG sicherstellen.